

1. Arbeitsbeginn und Ende

a) Arbeitsbeginn		07:45 Uhr	
b) Arbeitsende	Maurer	16:00 Uhr (Mo – Do)	15:00 Uhr (Fr)
	Isolierer u. Straßenbauer	16:30 Uhr (Mo – Do)	13:00 Uhr (Fr)
c)	Brotzeit	09:30 - 10:00 Uhr	
	Mittag	12:00 - 12:30 Uhr	



2. Arbeitskleidung

Am praktischen Unterricht darf nur mit den der UVV (keine Ohr-, Nasen-, und sonstige Ringe) entsprechenden Kleidung (Arbeitskleidung) teilgenommen werden:

- Sicherheitsschuhe (für den Ausbildungsberuf vorgeschriebene)
- Arbeitsjacke für Außenarbeiten, je nach Witterung
- Handschuhe sind keine Pflicht, aber oft praktisch. Ausnahme WKSB-Isolierer

Die Unterrichtsräume dürfen **nur** mit sauberer Straßenbekleidung betreten werden!



3. Maschinen, Werkzeug

Maschinen, Gemeinschaftswerkzeug und insbesondere elektrische Sägen und Sickenmaschinen dürfen nur bei Anwesenheit und ausdrücklicher Genehmigung des zuständigen Ausbilders benutzt werden.

Für das von der Bauinnung überlassene Werkzeug ist jeder Schüler selbst verantwortlich. Am Kursende erfolgt eine Abnahme. Beschädigte oder fehlende Werkzeuge sind zu ersetzen. Voraussetzung ist einwandfreie Sauberkeit der Werkzeuge, denn alles kostet Geld.



4. Ordnungsdienst – Ordnung ist das halbe Leben!

An jedem Tag des Kurses wird ein anderer Auszubildender zum Ordnungsdienst bestimmt.

Er hat folgende Aufgaben:

- Aufnehmen der Bestellung für Wurstsemmeln und Lebensmittel für Brotzeit und Mittag
- Ausgabe, damit kein Durcheinander entsteht
- Sauberkeit im Brotzeitraum nach den Pausen und in den Umkleide- bzw. Unterrichtsräumen



5. Alkohol

Im gesamten Bereich des Aus- und Fortbildungszentrums ist der Besitz und das Konsumieren von Alkohol oder Drogen verboten! Zuwiderhandlungen führen zum Ausschluss vom Kurs. Dies gilt auch für alkoholisierte Kursteilnehmer!



6. Rauchen

Das Rauchen während der Arbeitszeit ist verboten. In den Pausen darf nur an dem dafür vorgesehenen Platz geraucht werden. Minderjährige haben sich selbstständig an das Rauchverbot zu halten.



7. Umkleideschrank

Für seinen Umkleide- und Werkzeugschrank ist jeder Schüler selbst verantwortlich. Es sind deshalb zwei Vorhängeschlösser mitzubringen. Für Diebstähle von Sach- oder Wertgegenständen übernimmt das AFZ keine Haftung.



8. Fahrtkosten

Die billigsten Fahrtkosten für die täglichen Fahrten werden gegen Nachweis erstattet. (zumeist Wochenkarten). Die Fahrtkostenzettel sind am 3. Tag in der ersten Woche des Kurses abzugeben inkl. gültiger Fahrkarte mit Unterschrift bzw. Nachweis der Bahn oder des Busunternehmens. Bahn- oder Busfahrer müssen ihre Fahrkarte mit beilegen, alle anderen haben einen Kostennachweis der Bahn oder des Busunternehmens zu Beginn eines Ausbildungsjahres vorzulegen.

9. Berichtsheft

Das Berichtsheft ist während des Kurses mitzubringen und zu führen.



10. Fehlzeiten und Verweise

Bei Krankheit oder ähnlichem ist bis spätestens 9.00 Uhr das AFZ unter **Tel. 09081 2597-0** oder der Ausbilder zu benachrichtigen.

Jegliche Fehltag müssen nachgeholt werden. Sollten dennoch mehr als 25 Versäumnistage der Berufsschule und der überbetrieblichen Ausbildung zusammen gekommen sein, ist die Teilnahme an der Zwischenprüfung oder Gesellenprüfung fraglich. Die Zulassung wird vom Prüfungsausschuss geprüft.



Unberechtigte Fehltag von Lehrlingen werden zurzeit mit 54,00 € pro Tag dem Ausbildungsbetrieb in Rechnung gestellt, der dies dem Lehrling von der Ausbildungsvergütung abzieht.

(Rechnungsgrundlage s. Tarifvertrag über die Berufsausbildung im Baugewerbe §2 Ziffer 2)

Bei drei Verweisen wird dem Betrieb von unserer Seite die Lösung des Vertrags empfohlen.

11. Beschädigungen

Mutwillige Beschädigungen an Gebäude u. Gerätschaft des AFZ sind vom Verursacher zu bezahlen. Sollte der jeweilige Auszubildende nicht ausfindig gemacht werden, zahlt die Klassengemeinschaft bzw. die Zimmergemeinschaft den Schaden. Also: Mut zur Wahrheit, fast alles ist regelbar!

12. Verlassen des Schulungsgeländes

Das Verlassen des AFZ-Geländes während der Ausbildungszeit ist aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht erlaubt. Für die Dauer des Aufenthalts im AFZ weisen wir ausdrücklich auf unsere Hausordnung hin!



13. Unfälle vermeiden!

Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind zusammen mit dem Jugendsicherheitsprogramm immer zu beachten. Unfälle und Verletzungen melden Sie sofort dem zust. Ausbilder



14. Ruhe bitte!

Die Benutzung von elektronischen Medien, Handy, MP3-Player, etc. ist während der Arbeitszeit (= Arbeits- und Pausenzeit) nicht erlaubt.



Nur für Internatsschüler

a) Die Unterbringung erfolgt im

Jugend & Familiengästehaus

Am Bleichgraben 3a

86720 Nördlingen

Telefon: 09081 / 2750575

b) Internatskosten werden vom AFZ beglichen. Ausnahme: Beschädigung, Verunreinigung, etc.

Nördlingen, im September 2014

Josef Leberle
Ausbildungsleiter

Verstoß gegen die Hausordnung

Lehrlinge und Lehrgangsteilnehmer (bei Minderjährigen auch die Erziehungsberechtigten) erkennen die Hausordnung für die Dauer ihres Aufenthaltes im AFZ als verbindlich an.

Lehrlinge bzw. Lehrgangsteilnehmer, die gegen die vorliegende Hausordnung verstoßen oder durch ihr Verhalten den Ausbildungsablauf erheblich stören, werden vom Lehrgang ausgeschlossen. Eventuelle Schadensersatzpflicht bleibt trotzdem bestehen.

Erklärung des Lehrgangsteilnehmers

Die vorstehende Hausordnung erkenne ich an.

Für alle schuldhaft von mir verursachten Schäden hafte ich als Selbstschuldner.

Nördlingen, _____ Unterschrift _____

Erklärung des gesetzlichen Vertreters von minderjährigen Lehrgangsteilnehmern
Die vorstehende Hausordnung habe ich zur Kenntnis genommen. Für alle schuldhaft verursachten Schäden hafte ich neben dem Lehrgangsteilnehmer als Selbstschuldner.

Nördlingen, _____ Unterschrift _____